

Satzung der Gemeinde Osterröfeld über die Erhebung von Gebühren für das Freibad in der Gemeinde Osterröfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. März 2018 folgende Gebührensatzung für das Freibad in der Gemeinde Osterröfeld erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Osterröfeld werden Gebühren erhoben.
- (2) Es werden Einzelkarten, Zwölferblocks und Jahreskarten ausgegeben.
- (3) Die Einzelkarte berechtigt zur einmaligen Benutzung am Tage der Lösung, der Zwölferblock zur zwölfmaligen Benutzung, die Jahreskarte gilt für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres.
- (4) Jahreskarten sind nicht übertragbar.
- (5) Jahreskarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Personen, die das Freibad der Gemeinde Osterröfeld betreten und die Einrichtungen des Freibades in Anspruch nehmen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Eintritt in das Freibad und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Bei den Zwölferblocks und den Jahreskarten werden die Gebühren bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für:

1. Einzelkarten

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) Erwachsene | 1,50 Euro |
| b) Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbeschädigte, Sozialhilfeempfänger, Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre, Erwerbslose, Wehr- u. Ersatzdienstleistende | 0,70 Euro |

2. Zwölferblock

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Erwachsene | 11,00 Euro |
| b) Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbeschädigte, Sozialhilfeempfänger, Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre, Erwerbslose, Wehr- u. Ersatzdienstleistende | 5,50 Euro |

3. Jahreskarten (mit Einzellichtbild)

a) Erwachsene	35,00 Euro
b) Rentner	25,00 Euro
c) Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbeschädigte, Sozialhilfeempfänger, Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre, Erwerbslose, Wehr- u. Ersatzdienstleistende	16,00 Euro

d) Familienjahreskarte

Familienjahreskarte mit Kinder u. Jugendlichen bis zu 18 Jahren sowie Auszubildende über 18 Jahre, Schüler, Studenten, Wehr- u. Ersatzdienstleistende (die Familienangehörigen müssen ihren Hauptwohnsitz in Osterröfnfeld haben)	50,00 Euro
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Für Jahreskarten wird im Vorverkauf bis zur Eröffnung des Freibades ein Nachlass von 20 % gewährt.

4. Gruppenkarten

Für organisierte Gruppen mit Leiter von 6 und mehr Personen

a) Kinder u. Jugendliche bis zu 18 Jahren und Versehrte	0,40 Euro
b) Erwachsene	0,80 Euro

- (2) Die aufgeführten Vergünstigungen werden nur bei Vorlage amtlicher Ausweise gewährt.
- (3) Die Ausgabe der Eintrittskarten mit Ausnahme der Jahreskarten erfolgt an der Kasse des Freibades.
- (4) Die Jahreskarten werden von der Amtsverwaltung, Verwaltungsstelle Osterröfnfeld, Schulstraße 36, während der Dienststunden ausgegeben. Die Benutzungsgebühr ist dort zu entrichten.
- (5) a) Schulklassen und deren Aufsicht der Aukamp-Schule Osterröfnfeld sind im Rahmen des Schulschwimmens von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit,
b) ebenso die geschlossene Schwimmabteilung des OTSV.
- (6) Für Kinder bis zu 2 Jahren ist der Eintritt frei.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterröfnfeld, den

(Bernd Sienknecht)
Bürgermeister